

**Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte
Bereiche in der Gemeinde Hemhofen**

vom 28.04.2020
(in Kraft getreten am 01.05.2020)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

5.11.2

Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Hemhofen

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - erlässt die Gemeinde Hemhofen folgende

Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Hemhofen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Satzung umfasst die Bereiche:

- a) Friedhof
- b) Alle öffentlichen Kinderspielplätze im Gemeindebereich
- c) Schulen mit Außenanlagen
- d) Alle laut anliegenden Lageplänen enthaltenen Flächen.

§ 2

Hundeverbot

(1) Die in § 1 bezeichneten Gebiete sind für Hunde verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Rettungshunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Hunde, welche zu pädagogischen sowie gesundheitlichen Zwecken dienlich sind. Die Entscheidung hierüber ist von der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu treffen.

§ 3

Anleingebot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Bebauung soweit nicht das Verbot nach § 2 Abs. 1 in den genannten Bereichen des § 1 gilt, nur an einer reißfesten Leine von höchstens drei Meter Länge zu führen. Die Person, die einen

5.11.3

Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Die Vorschriften des § 28 StVO bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Nr. 1 Hunde in die § 1 genannten Bereiche mitnimmt oder zurücklässt.
- b) entgegen dem in § 3 genannten Anleingebot verstößt.
- c) entgegen dem in § 5 genannten Regelung zuwiderhandelt.

§ 5

Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit den Hund so kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Hemhofen, 29.04.2020

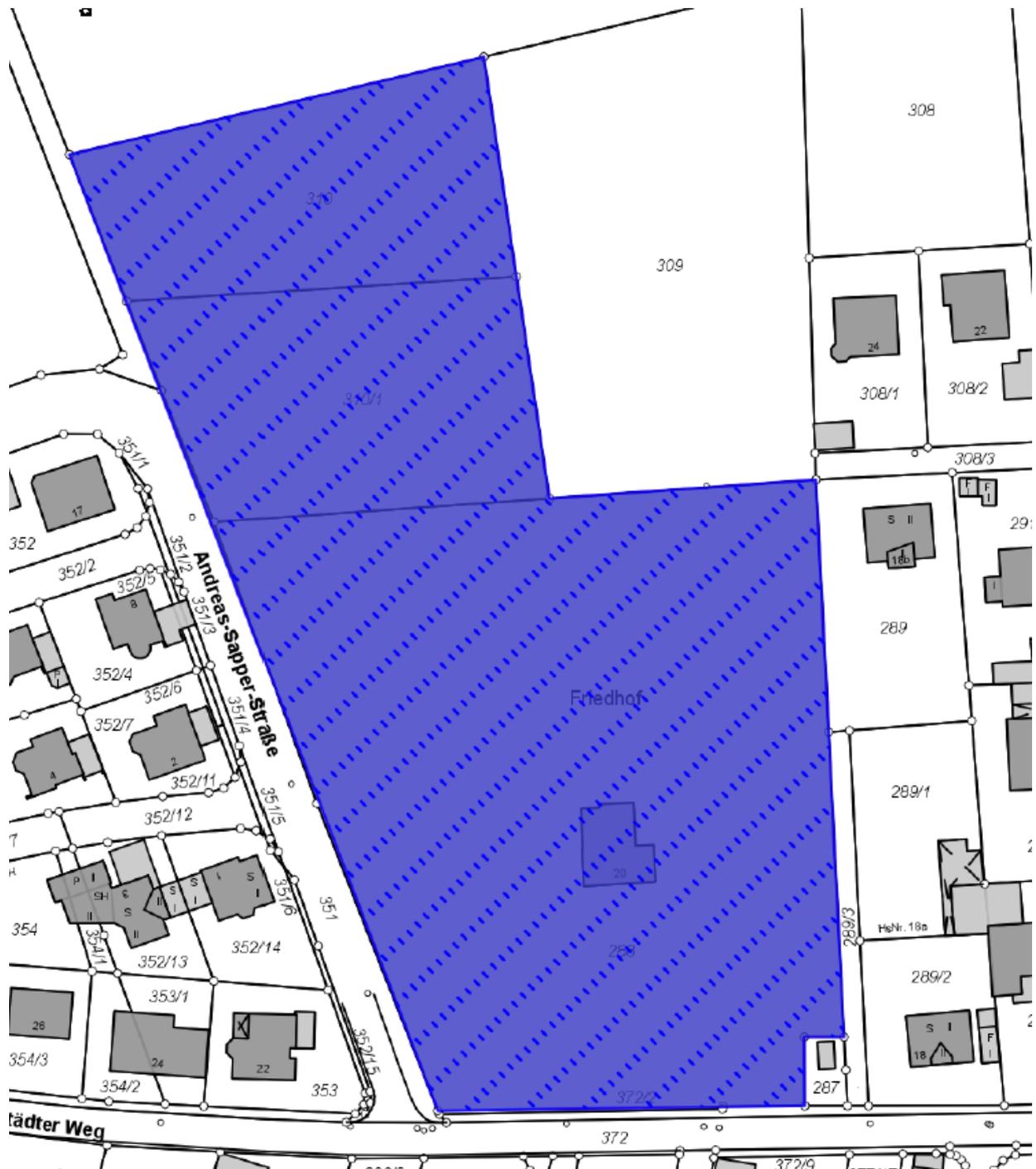
Ludwig Nagel
1. Bürgermeister



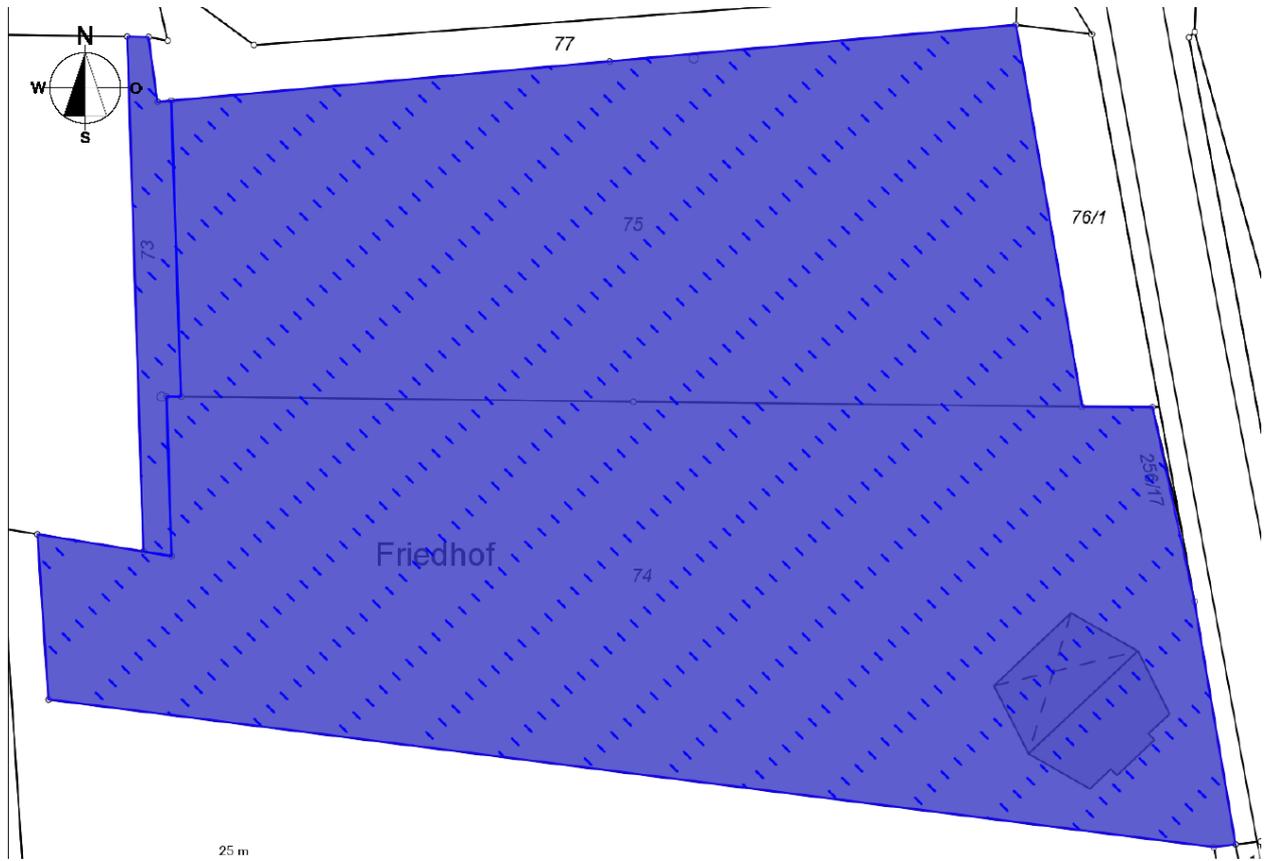
(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)

Anlage zur Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Hemhofen

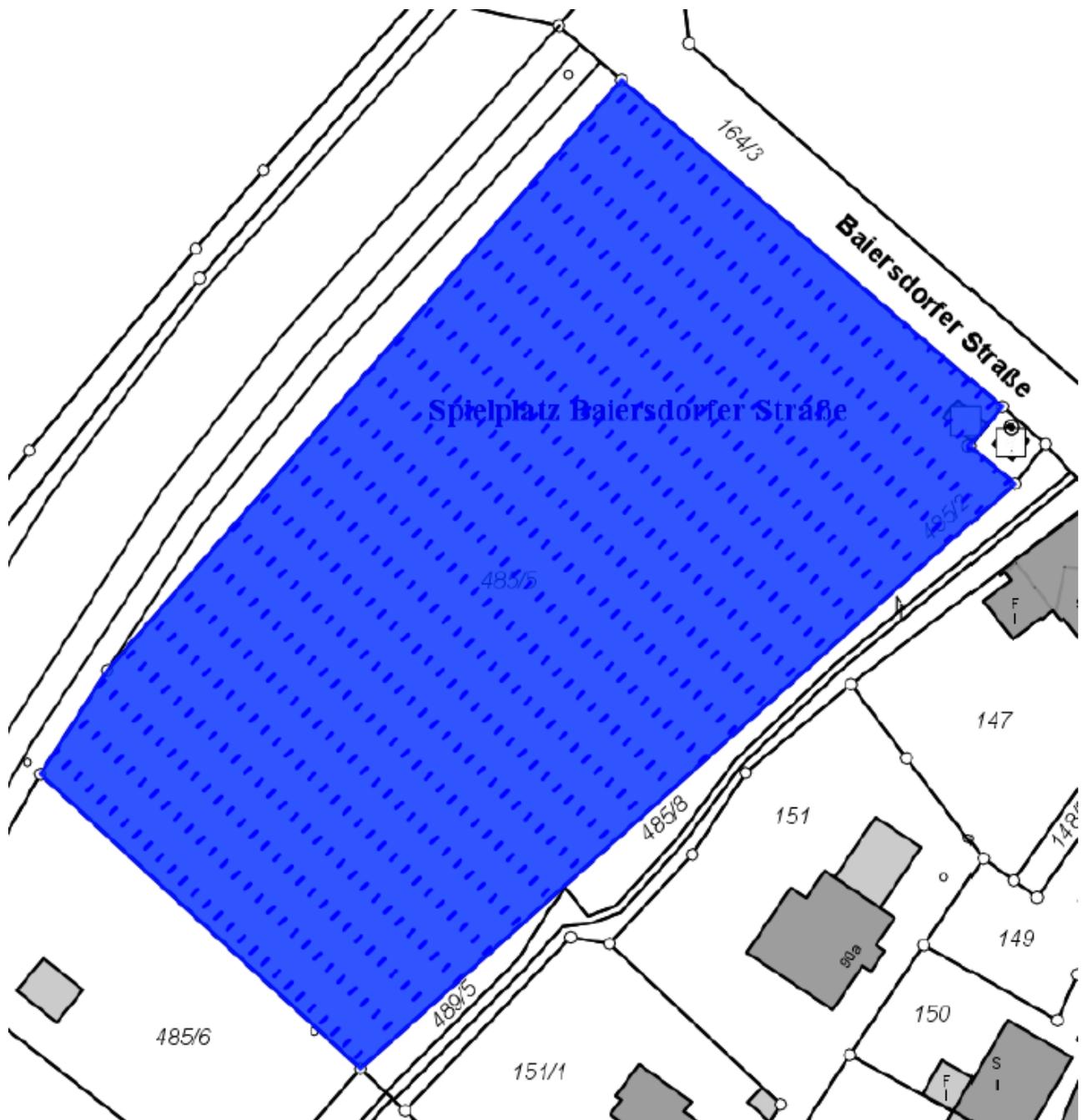
§ 1 a) Friedhof Hemhofen



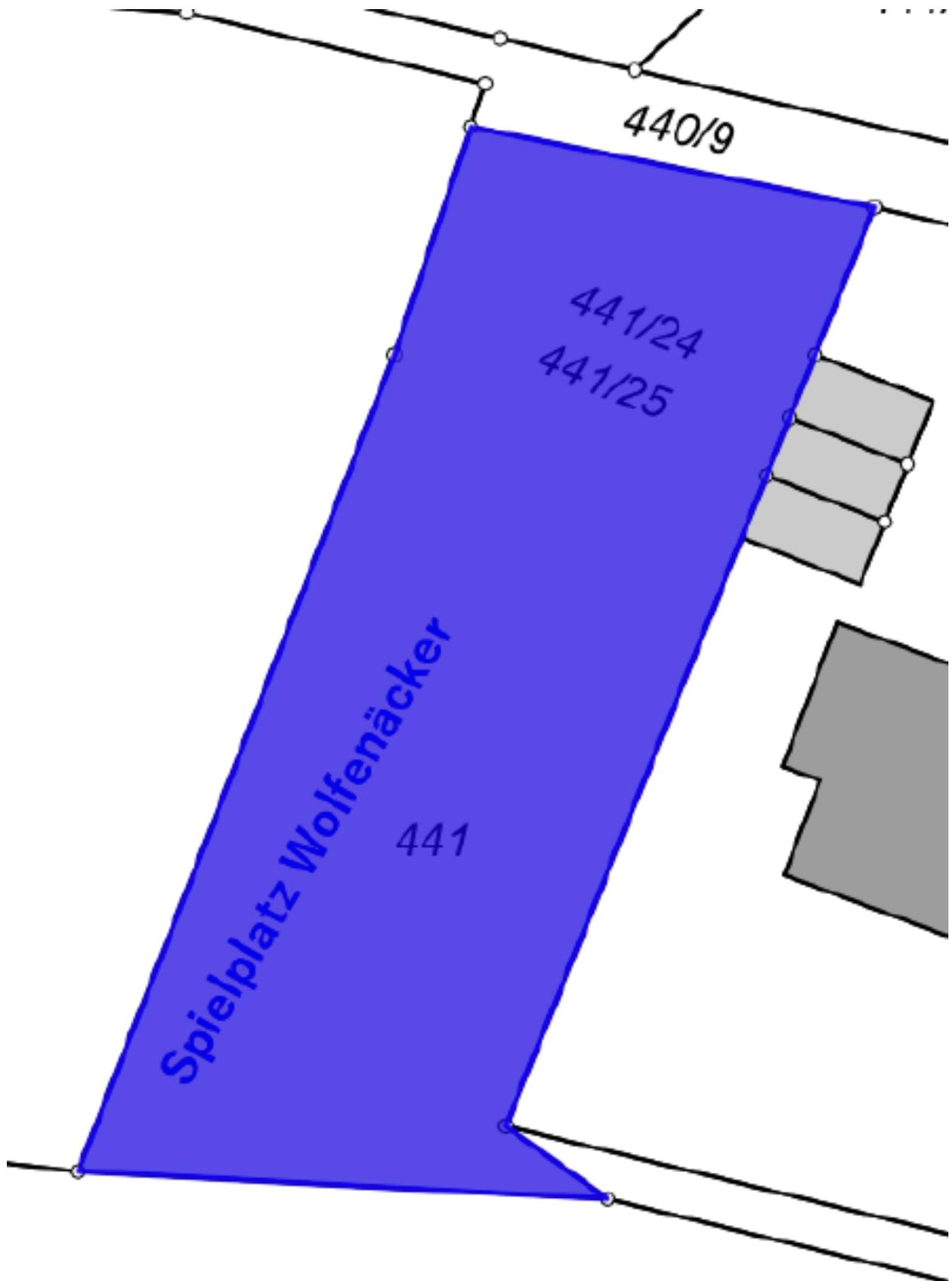
§ 1 a) Friedhof Zeckern



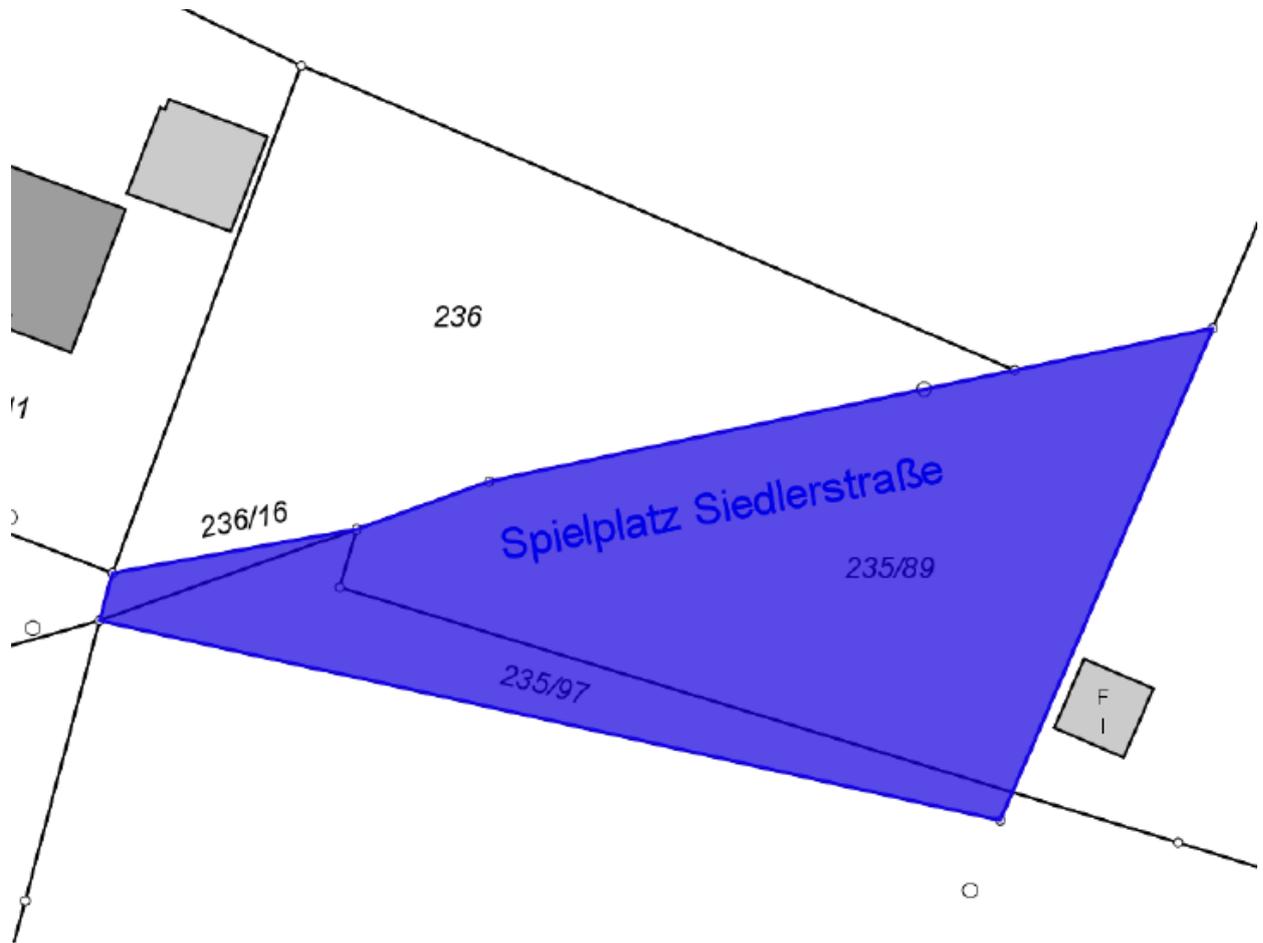
**§ 1 b) Alle öffentlichen Kinderspielplätze im Gemeindebereich
– Spielplatz Baidersdorfer Straße**



§ 1 b) Alle öffentlichen Kinderspielplätze im Gemeindebereich
– Spielplatz Wolfenäcker



§ 1 b) Alle öffentlichen Kinderspielplätze im Gemeindebereich
– Spielplatz Siedlerstraße



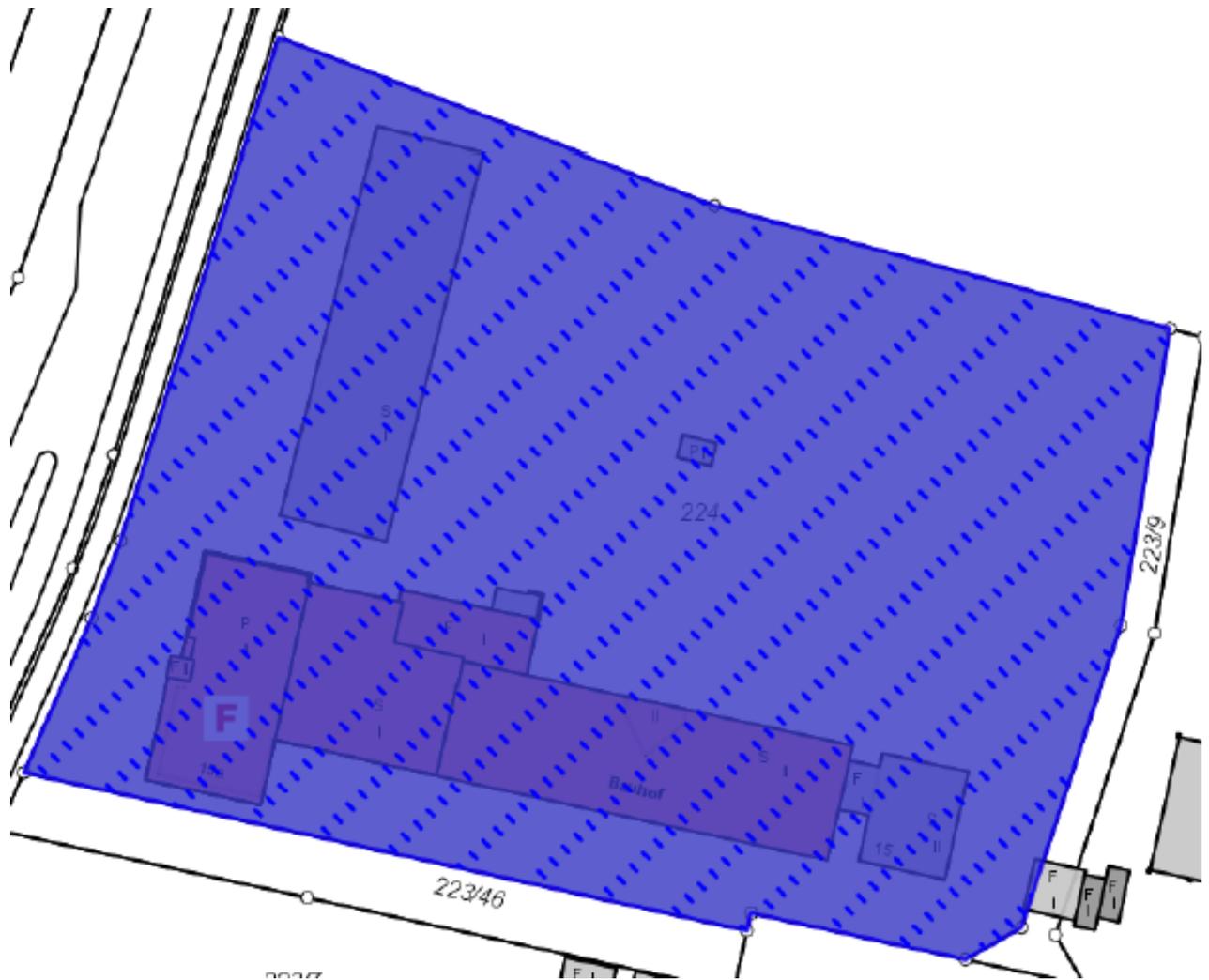
**§ 1 c) Schulen mit Außenanlagen
- Grundschule**



§ 1 d) Alle laut anliegenden Lageplänen enthaltenen Flächen (Gebäudefläche – Besuch im Rathaus)
- Gebäude Rathaus



§ 1 d) Alle laut anliegenden Lageplänen enthaltenen Flächen
- Bauhof / Feuerwehr



**§ 1 d) Alle laut anliegenden Lageplänen enthaltenen Flächen
- Skateboardanlage**

